

Stadt Überlingen

Bewilligungsrichtlinien zur Förderung der Erneuerung privater Gebäude im Sanierungsgebiet „Lippertsreuter Straße“

Präambel

Grundlage für die Förderfähigkeit einzelner Sanierungsmaßnahmen über das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ ist die „Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden - Württemberg über die Förderung städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR 2019) vom 01.02.2019 - Az.: 5-2520.2/17 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Erneuerung privater Gebäude kann nur auf der Grundlage einer zwischen dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin und der Stadt Überlingen vor Beginn einer Baumaßnahme schriftlich abzuschließenden Modernisierungsvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Das zu erneuernde Gebäude muss sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Lippertsreuter Straße“ befinden. Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich (Anlage 1).

Generell können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Sanierungszielsetzungen der Stadt entsprechen. Ortsbildgerechte und umweltfreundliche Baukonzeption und Materialien werden grundsätzlich vorausgesetzt. Für Maßnahmen, die nicht der Sanierungszielsetzung der Stadt entsprechen, wird grundsätzlich keine Förderung gewährt.

Ein Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln gegenüber der Stadt besteht nicht.

1. Umfassende Erneuerung privater Gebäude mit funktionaler und städtebaulicher Aufwertung

Förderung im Regelfall durch Zuschüsse mit dem **Fördersatz von 30 %** der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Durchführung umfassender Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen bis zu einem Förderhöchstbetrag von **30.000 € pro Vorhaben**. Neben der funktionalen Aufwertung wird hierbei auch eine städtebaulich gestalterische Aufwertung des Gebäudes vorausgesetzt.

2. Neuschaffung von Wohnungen in Bestandsgebäuden

Förderung im Regelfall durch Zuschüsse mit dem **Fördersatz von 30 %** der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Neuschaffung von abgeschlossenen Wohneinheiten durch Ausbau- oder Umnutzungsmaßnahmen (einschl. untergeordneten Anbauten) bis zu einem Förderhöchstbetrag **von 30.000 € pro Wohneinheit**. Zum Erhalt einer Förderung müssen die neugeschaffenen Wohneinheiten eine Mindestgröße von 45 m² Wohnfläche gemäß 2. Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) aufweisen.

Die Kumulierung mit Modernisierungszuschüssen nach Nr. 1 für das Bestandsgebäude ist möglich.

Die Gesamtförderung nach den Nummern 1 und 2 soll eine Höhe von 90.000 € nicht übersteigen. Für Zweitwohnsitze und Ferienwohnungen wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt.

3. Verpflichtung zur Eintragung einer Buchgrundschuld des Eigentümers

Zur Absicherung der Verpflichtungen gegenüber der Stadt verpflichtet sich der Eigentümer zu Lasten des Vertragsgrundstücks und zu Gunsten der Stadt im Grundbuch eine auf 10 Jahre nach Aufhebung der Sanierungssatzung über das Sanierungsgebiet „Lippertsreuter Straße“ befristete Buchgrundschuld zur Absicherung der bedingten Rückforderungsansprüche eintragen zu lassen.

4. Einzelfallklausel

Die Stadt behält sich vor, in besonders gelagerten Ausnahmefällen abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der StBauFR zu treffen.

Überlingen, den 30.01.2023



Jan Zeitler
Oberbürgermeister

